

Stellungnahme des VdÜ,

des Berufsverbandes der Literaturübersetzer/innen, zur Implementierung des Urhebervertragsrechts gem. EU-Richtlinie (Kapitel 3: Art. 18-23)

Vorbemerkung

Wir danken herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äußern uns hier zu den einzelnen Artikeln, die für unseren Berufszweig von besonderer Relevanz sind. Im Übrigen schließen wir uns den Stellungnahmen der Initiative Urheberrecht und der ver.di voll und ganz an.

Die **wirtschaftliche Situation** der Literaturübersetzerinnen ist durch stagnierende, teils rückläufige Honorare gekennzeichnet. Altersarmut ist trotz Übersetzens in Vollzeit bereits die Regel.

Unsere **rechtliche Situation** ist trotz der seit 2002 erfolgten Novellierungen des Urhebervertragsrechtes unverändert schwach. Im Verhältnis zu den Auftraggebern besteht eine allgemein bekannte **strukturelle Störung des Verhandlungsgleichgewichts** (s. Entscheidungen des BVerfG 1 BvR 1842/11 und 1 BvR 1843/11), vor deren Hintergrund der Gesetzgeber gefragt ist, Regelungen zu treffen, die eine angemessene Vergütung möglich machen (Definition und Durchsetzung).

In der gegenwärtigen Rechtslage ist es **nicht möglich**, die vom Gesetz zugesicherte **angemessene Vergütung** zu definieren (es gibt keine branchenweiten Gemeinsamen Vergütungsregeln) oder durchzusetzen (vom BGH formulierte „Karlsruher Tarife“ zur Mindesthonorierung werden auf breiter Linie von den Auftraggebern unterlaufen, zumal von den Konzernverlagen).

Das Recht zur **Vertragsanpassung** auf angemessene Vergütung ist im Berufsalltag praktisch nicht anwendbar, da bei Einzelklage der Verlust des Auftraggebers droht.

Die EU-Richtlinie verlangt von den nationalstaatlichen Gesetzen, dass sie wirksam sind. Eine solche **Wirksamkeit ist in Deutschland gegenwärtig nicht gegeben**. Entsprechende Ergänzungen und Neuregelungen sind im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie notwendig.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 18, Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung:

Es gibt in Deutschland keinen Grund für Verlage, Verhandlungen zur Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln zu beginnen oder abzuschließen. Urheberverbände haben keine rechtliche Handhabe, die Verwerterseite dazu zu bewegen. Im Falle ergebnisloser Vergütungsverhandlungen bietet das deutsche Recht lediglich ein Schlichtungsverfahren, dessen Ergebnis für die Beteiligten nicht verbindlich ist (vgl. § 36 (4) Satz 2 UrhG).

Ergebnis: Der Verband der Schriftstellerinnen und Schriftsteller, VS, hat 2005 Gemeinsame Vergütungsregeln mit Verlagen aufgestellt (die nicht für Übersetzungen gelten), mit denen seinerzeit ein nur halbwegs befriedigender status quo festgeschrieben wurde und die seither nicht fortgeschrieben wurden. Die Mitglieder des VdÜ haben 2008 einen Vorschlag für Gemeinsame Vergütungsregeln abgelehnt, die im Ergebnis teilweise unter status quo geblieben wären. Weitere Vergütungsverhandlungen wurden von den Verlagen abgelehnt. Nach BGH-Urteilen zur Übersetzervergütung hat eine kleine Gruppe von Verlagen mit uns gemeinsam Vergütungsregeln aufgestellt, die sich in der Praxis sehr bewährt haben, denen sich aber keine weiteren Verlage angeschlossen haben. Die Bestimmungen der BGH-Urteile selbst werden von großen Teilen der Auftraggeber missachtet.

*Notwendig sind Motivationen für die Verlage, Gemeinsame Vergütungsregeln aufzustellen und zu beachten; **notwendig** ist im Falle ergebnisloser Verhandlungen ein verbindliches Ergebnis des Schlichtungsverfahrens; **notwendig** ist die Möglichkeit, abseits von Einzelklagen die Beachtung höchstrichterlicher Urteile herbeizuführen.*

Art. 19, Transparenzpflicht

§ 32 d) UrhG, „Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft“ genügt aus unserer Sicht der Transparenzpflicht.

Art. 20, Vertragsanpassungsmechanismus

Auf dem Papier genügt § 32 a) UrhG, „Weitere Beteiligung des Urhebers“ für die nachträgliche angemessene Vergütung im Falle eines auffälligen Missverhältnisses zwischen Vergütung und Erträgen. In der Praxis der Rechtsprechung wird ein auffälliges Missverhältnis allerdings regelmäßig erst dann gesehen, wenn der Übersetzer weniger als 50% derjenigen Vergütung erhalten hat, die ihm aus der Verwertung eigentlich zustünde. Er muss auf die Hälfte dessen verzichten, was angemessen wäre!

Notwendig ist eine Regelung, die das auffällige Missverhältnis bereits deutlich früher ansetzt als bei Vorenthaltung von über 50 % der angemessenen Vergütung.

Art. 21, Alternative Streitbeilegungsverfahren

Ein alternatives Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten bezüglich der hiesigen Art. 19, Transparenzpflicht, und 20, Vertragsanpassungsmechanismus, wäre zu begrüßen. Besser wäre natürlich noch, entsprechende Regelungen würden durch Gemeinsame Vergütungsregeln getroffen. Dann müssten aber die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Aufstellung und Einhaltung geschaffen werden.

Das in § 36 (4) und § 36 a) UrhG beschriebene Schlichtungsverfahren bei ergebnislosen Vergütungsverhandlungen führt **nicht** zur Aufstellung von Gemeinsamen Vergütungsregeln, somit auch nicht zur Definition der angemessenen Vergütung, solange sein Ergebnis nicht verpflichtend ist: § 36 (4), Satz 2 schreibt die Annahme eines Einigungsvorschlages der Schlichtungsstelle durch beide beteiligten Parteien vor.

Notwendig sind Streitbeilegungsverfahren, die den jeweiligen Konflikt am Ende auch wirklich beenden. Solange dem nicht so ist, werden solche Verfahren nicht einmal begonnen, da der zeitliche und finanzielle Aufwand sinnlos sind. Denkbar wäre eine Ergänzung von § 36 (4), Satz 2 UrhG in dem Sinne, dass bei fehlender Zustimmung einer Partei eine weitere Instanz (das zuständige Gericht? ein neuer Vorsitz des Schlichtungsverfahrens?) für einen dann verbindlichen Schlichterspruch zu sorgen hätte.

Art. 22, Widerrufsrecht

Literaturübersetzer übertragen die Nutzungsrechte an ihrem Werk an den Auftraggeber vertraglich in aller Regel räumlich und zeitlich unbeschränkt und bezogen auf einen äußerst umfassenden Rechtekatalog, der meist deutlich weiter gefasst ist als diejenigen Rechte, die die Verlage überhaupt vom Lizenzgeber im Ausland erwerben. § 41, 2 UrhG, „Rückrufsrecht wegen Nichtausübung“, gibt Urhebern die Möglichkeit, nicht genutzte Rechte zwei Jahre nach Übertragung zurückzurufen.

Notwendig ist die Regelung, die übertragenen Rechte in ihrem Umfang an den vom Lizenzgeber im Ausland erworbenen Rechtekatalog zu koppeln. Dasselbe gilt für die zeitliche Dauer der Überlassung: Nach Erlöschen des Lizenzrechts müssen die einzelnen Rechte automatisch an den Übersetzer zurückfallen.

Die Printrechte an einer Übersetzung sind gegenwärtig nur rückrufbar, wenn ein Verlag sie in keiner einzigen Form mehr nutzt. Zahlreiche Werke werden allerdings nur noch in digitaler Form vorgehalten, was de facto den Rückruf der Rechte für eine anderweitige Nutzung blockiert.

Notwendig ist eine Regelung, nach der eine Nutzung ausschließlich der digitalen Form des Werks in weniger abgerufenen Exemplaren als X pro Jahr den Rückruf der Printrechte ermöglichen würde. Eine solche Regelung wäre klassischer Inhalt von Gemeinsamen Vergütungsregeln. Solange die Aufstellung von branchenweiten GVR rechtlich nicht gefordert und gefördert wird, bedarf dieser Punkt des Rückrufsrechts der gesetzlichen Regelung.

Art. 23, Gemeinsame Bestimmungen

Keine Anmerkungen.

Schlussbemerkung

Notwendig ist außerdem folgende Regelung: Solange es keine branchenweiten Gemeinsamen Vergütungsregeln gibt, wohl aber höchstrichterliche Urteile zur mindesten angemessenen Übersetzervergütung, muss es einen Unterlassungsanspruch von Urheberverbänden gegenüber solchen Verwertern geben, die diese höchstrichterlichen Urteile nicht beachten (wie es im Fall von Übersetzerverträgen auf breiter Linie traurige Realität ist). Dagegen auf dem Wege der Einzelklage vorzugehen, bedeutet für die betreffenden Urheberinnen den Verlust des Auftraggebers. Mit der Angst davor kalkulieren die Auftraggeber erfolgreich.

Ebenso erfolgreich kalkulieren sie damit, dass das Recht auf vertragliche Anpassung an die angemessene Vergütung nach einer Frist von nur drei Jahren verjährt ist. *Notwendig ist eine deutlich verlängerte Verjährungsfrist bei unangemessener Vergütung – z.B. ausgedehnt auf die Dauer der Rechtenutzung.*

Die europäische Richtlinie verlangt von den nationalstaatlichen Regelungen, dass sie tatsächliche Wirksamkeit entfalten, einen „effet utile“. Die Umsetzung der Richtlinie wird ihre rechtliche Pflicht erst dann erfüllen, wenn diese Wirksamkeit erreicht ist.

Vorstand und Honorarkommission des VdÜ, Juli 2020